

**Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa** (Leuenberger Kirchengemeinschaft), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zu Lehre und Praxis der Taufe. Leuenberger Texte Heft 9, Frankfurt 2005, 212 S. (englisch u. deutsch), 8,00 € (ISBN 3-87476-469-9)

Die vorliegende Veröffentlichung des Schlussberichts und der Referate eines offiziellen Lehrgesprächs zwischen Vertretern der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Europäischen Baptistischen Föderation hat eine neue Aktualität gewonnen. Sie ist in Deutschland ausgelöst durch das „Konvergenzdokument“ von Lehrgesprächen zwischen Lutheranern und Baptisten in Bayern. Es wurde im Laufe des Jahre 2009 unter dem Titel „Voneinander lernen – miteinander glauben“ veröffentlicht. Diese Lehrgespräche haben die Linie aus den europäischen multilateralen Gespräche aufgenommen, führen sie aber bilateral weiter. Es wird den beteiligten Kirchen darin sogar die Aufnahme von Kirchengemeinschaft als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft empfohlen.

Der zweisprachige Dokumentationsband mit dem „Schlussbericht“ unter dem Thema „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“ kann nach den Entwicklungen in Deutschland zu einem „Zwischenbericht“ werden, wenn in beiden Kirchen Mut, Vertrauen und Erkenntnis gewachsen sind, so dass doch noch weitere Schritten auf dem Weg zur sichtbaren Einheit gewagt werden können.

*Karl Heinz Voigt*

*Martin Honecker*, **Evangelisches Kirchenrecht**. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen, (Bensheimer Hefte, 109), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2009, kart., 309 S., 19,90 € (ISBN 978-3-525-87123-2)

Kirchenrecht scheint für die meisten Menschen ein notwendiges Übel zu sein. Vielfach wird das Kirchenrecht, in einem Gegensatz zu einer lebendigen Glaubensgemeinschaft, als Ausdruck einer problematischen, weil das Wirken des Heiligen Geistes dämpfenden „Verkirchlichung“ gesehen. Oder ist die Gegenposition richtig, dass das Kirchenrecht notwendig ist als Rahmen für ein friedliches und freies Zusammenleben in einer solchen Gemeinschaft mit Wachstumschancen? Hierüber lohnt es sich theologisch nachzudenken. Offensichtlich wird dies nicht nur in den Landeskirchen, sondern auch in evangelischen Freikirchen so gesehen.<sup>1</sup> Wenn sich nun der Evangelische Bund in Bensheim dazu entschließt, diesen relevanten, jedoch offen-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. *Holger Bauknecht*, Das Recht der Baptisten in Deutschland. Die Strukturen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R zum Zeitpunkt der Verfassungsreform 2005, Kassel 2006, Besprechung in Freikirchenforschung 16 (2007), 320.

sichtlich spröden Gegenstand für seine „Bensheimer Hefte“ aufzugreifen, dann kann er gewiss sein, dass er keinen Verkaufserfolg anbietet. Aber muss die Vermarktung immer das entscheidende Kriterium für die Publikation von Erkenntnissen sein? Immerhin hat der Herausgeber mit dem emeritierten Bonner Professor für evangelische Sozialethik und Systematische Theologie einen kompetenten Autor gewinnen können.

Gleich auf den ersten Seiten des Buches steuert Honecker auf die Rechtfertigungsschwierigkeiten für ein evangelisches Kirchenrecht zu. Er sieht den hohen Druck, der u. a. von keinem Geringeren als Martin Luther durch seine scharfe Kritik an der Verrechtlichung der Theologie in der altgläubigen Kirche seiner Zeit aufgebaut wird. Honecker unterscheidet deutlich zwischen einer evangelischen Kirche als Geistkirche und der Römisch-katholischen Kirche, die aus ihrem Selbstverständnis einer „societas perfecta“ als Rechtskirche agiert.<sup>1</sup> Für Honecker ist der Zweck des Kirchenrechts, den Auftrag der Kirche für die Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente zu sichern. Honecker sieht die Ausgewogenheit des evangelischen Kirchenrechts gefährdet durch Unverbindlichkeit einerseits und einer geistliche Entscheidungen ersetzende Rechtsnormenproduktion andererseits. Konkret kritisiert er den Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland von 2004 über die offenbar voraussetzungslose Teilnahme am Abendmahl als unbiblisch und problematisch für die Gemeinde (168. f). Für ihn bildet die Barmer Bekenntnissynode 1934 das Leitmotiv für die evangelische Rechtsbildung. Nach 1945 zieht die „Rechtstheologie“ aus ihr die Konsequenzen für eine Aufhebung des Gegensatzes zwischen Geistkirche und Rechtskirche. Honecker warnt vor Fehlschlüssen aus einer Verabsolutierung eines Kirchenverständnisses aus dem Urchristentum oder Martin Luthers (43). „Ein *ius biblicum*, das aus biblischen Aussagen gewonnen würde, [...] wäre ein fundamentales Missverständnis des Evangeliums und sogar ein Missbrauch der Schrift“ (72). „Biblische Weisungen sind also selbst nicht Rechtssätze, sondern haben eine grenzsetzende und zielbestimmende Funktion. Sie geben dem Kirchenrecht Orientierung“ (73). Er schließt daraus: „Ein heutiges Kirchenrecht ist somit im Neuen Testament weder zu suchen noch zu finden“ (36). Ausgiebig diskutiert Honecker auch das Begriffspaar „Volkskirche – Freikirche“ und relativiert die jeweiligen theologischen Begründungen stark mit dem Hinweis auf historische und empirische Einflüsse (67–69). Honecker profiliert das Spezifische des evangelischen Kirchenrechts durch Unterscheidungen von römisch-katholischen und orthodoxen Auffassungen. „Es könnte Zeichen reformatorischen Verständnisses von Freiheit sein, dass bei der Begründung positiven Kirchenrechts auf die Legitimation durch göttliches Recht verzichtet werden kann“ (90).

<sup>1</sup> Vgl. Martin Friedrich, *Kirche*, Göttingen 2008, Besprechung in *Freikirchenforschung* 18 (2009), 334.

Das mit Abstand größte Kapitel des Buches nehmen die Einzelaspekte evangelischen Kirchenrechts in Anspruch wie Amt, Gemeinde, Mitgliedschaft, Leitung, Lehre, Ökumene, Kirche in der Gesellschaft und gegenüber dem Staat. Honecker problematisiert die Mitgliedschaft der Landeskirchen in der pluralistischen Ausprägung im Unterschied zu den Freikirchen. „In den meisten Freikirchen sind Praxis und Selbstverständnis der Kirche freilich anders und strenger, da sie Kirchengleichheit üben“ (163). Diese Feststellung hätte sicher differenzierter ausfallen können. Die große Bedeutung der Kirchengleichheit im reformierten Kirchenverständnis greift Honecker noch einmal auf und sieht dahinter das Streben nach einem „relativen“ Perfektionismus auf Erden, das auch in vielen evangelischen Freikirchen Einfluss habe (166). Aus dem vorherrschenden Verständnis von Amt und Ordination<sup>1</sup> leitet Honecker ab, dass das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess auf ordinierte Geistliche beschränkt sei (194).

Lohnend ist die Lektüre der weiträumigen theologischen und juristischen Diskussion um „Grundrechte“ in der Kirche analog zur staatlichen Verfassung (173–186), die alle Kirchen im Umgang mit ihrer Mitarbeiterchaft betrifft. Honecker bejaht solche Grundrechte im Spannungsfeld zwischen dem Recht der innerkirchlichen Selbstverantwortung und dem Vorranganspruch des modernen Staates: „Das Schutzrecht des Staates endet nicht an Kirchenmauern“ (180). „Die Besinnung auf Grundrechte eines Christen ist somit ein Test auf die Glaubwürdigkeit einer Kirche, die von Gesellschaft und Politik in öffentlichen Erklärungen die Einhaltung der Menschenrechte entschieden einfordert“ (183). Honecker würdigt besonders die historische Rolle der Independents und Dissenters für die Durchsetzung der Religionsfreiheit und unterstreicht die Religionsfreiheit als Folge der Schöpfung Gottes (184f.). Honecker zeigt auch Alternativen zu den bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf. Jedoch beharrt er mit apologetischer Absicht auf der Fortexistenz der Kirchensteuer, die er als notwendig ansieht, um – im Unterschied zu den Freikirchen – die Gefahr der Abhängigkeit von Großbeitragszahlern zu vermeiden (172).

Im Abschnitt „Kirche und Staat“ würdigt Honecker das Staatskirchenrecht seit der Weimarer Verfassung als einen Weg der Glaubensfreiheit in der multireligiös gewordenen Gesellschaft und schlägt seine Fortschreibung vor (264f.). Schließlich geht er unter „Perspektiven“ auf die Reformierbarkeit der Kirche und die Rolle des Kirchenrechts ein. Honecker schlägt hier einen weiten Bogen durch die Kirchengeschichte und weist auf die bekannten Fundamentalfaktoren (Finanzen, Demographie, Demokratisierung, Bürokratisierung, Verlust innerkirchlicher Kohäsion, Konsumerwartungen) hin, die eine Reform der Kirche erzwingen werden.

In diesem Zusammenhang hebt er die Bedeutung des Impulspapiers der EKD „Kirche der Freiheit“ aus dem Jahr 2006 hervor. In einem Schluss-

<sup>1</sup> Vgl. Reinhard Frieling, *Amt*, Göttingen 2002.

akkord unterwirft Honecker das notwendige evangelische Kirchenrecht einer absoluten Vorgabe: „Recht soll dem Glauben und der Glaubwürdigkeit des Evangeliums dienen und zugeordnet sein“ [...] „Aber allein das Heil der Seelen, der Christen ist in der Kirche höchster Maßstab und oberstes Gesetz“ (297).

Honecker hat ein sehr umfangreiches „Bensheimer Heft“ verfasst, das sich vor allem durch die Vielseitigkeit der angeschnitten Themen auszeichnet. Er gewährt einen kenntnisreichen Einblick in eine Problematik, die die Zusammenarbeit der Kirchen bestimmt und wirbt nüchtern für Verständnis für die Lage der Ökumene, wie sie zurzeit ist. Wer sich also einen großzügigen Überblick über die verschiedenen theologischen Aspekte der Kreation von innerkirchlichem Recht sowohl der evangelischen Landes- als auch der Freikirchen verschaffen will, dem wird mit diesem „Bensheimer Heft“ ein kleines Handbuch zum Nachschlagen mit Literaturhinweisen, Sach- und Namensregistern geboten, das sich als Einführung in ein oft vernachlässigtes Thema wirklich lohnt.

*Lothar Weifs*

*Gerhard Jordy / Joachim Pletsch* (Hg.), **Weil ER Gemeinde baut. 60 Jahre Freier Brüderkreis 1949–2009**, Christliche Verlagsgesellschaft, Dillenburg 2009, PB, 143 S., 6,90 € (ISBN 978-3-89436-685-8)

Die äußere Gestaltung und das Format dieses Taschenbuches des Freien Brüderkreises von 18 mal 11 cm wie auch seine Auslage in einer „Christlichen Bücherstube“ sind symptomatisch für die Haltung des „Freien Brüderkreises“ als Teil der Brüderbewegung. Im Jahr 2009 rechnete sich der „Freie Brüderkreis“ von 200 Gemeinden<sup>1</sup> zur Offenen Brüderbewegung in Deutschland mit insgesamt 388 Gemeinden. Das hier vorzustellende Buch mit Aufsätzen zu seinem runden Geburtstag wird noch durch eine Veröffentlichung mit Biografien ergänzt.<sup>2</sup> Bereits sein Titel macht eine programmatische Ansage im Präsens. Die Autoren der Beiträge wollen nicht nur auf die Vergangenheit zurückblicken und eine „Geschichte der ...“ schreiben, sondern wagen eine Zustandsbeschreibung und Ermutigung für die Zukunft.

Zuerst gibt *Gerhard Jordy* einen kritischen historischen Überblick von der Weimarer Republik, über den Nationalsozialismus und die Austrittswelle

<sup>1</sup> 122 Gemeinden waren Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden“ (AGB) im „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland“ (BEFG), 66 ohne eine feste Zuordnung zu einer der beiden Gruppen (104f).

<sup>2</sup> Mirko Merten (Hrsg.), *Ahmt ihren Glauben nach. Persönlichkeiten aus dem Freien Brüderkreis*, Christliche Verlagsgesellschaft, Dillenburg 2009, 144 S. u. 1 MP3-CD, gebunden, ISBN 978-3-89436-686-5, 9,90 €. Das Buch bietet Texte von Brüdern der letzten Jahrzehnte. Die MP3-CD enthält Predigten und Vorträge der porträtierten Personen.